

# Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 6 W 26/12



In Sachen

-Antragsteller

und

Beschwerdeführer

-

Weiterer Beteiligter:

- Beteiligter -

Bevollmächtigter für beide Beteiligten:

wegen Verschmelzung  
hier: sonstige Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 6. Zivilsenat - durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts xxx, den Richter am Oberlandesgericht xxx und den Richter am Oberlandesgericht xxx am 18.06.2012 folgenden

## Beschluss:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Zwischenverfügung des Amtsgerichts - Registergericht - vom 03.02.2012, Az. xxxxx, in der Fassung der Verfügung vom 04.05.2012 wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

## I.

Der im Jahre 19xx gegründete Antragsteller ist ein eingetragener Verein, der als Zweck die Förderung und Pflege des Turnwesens auf volkstümlicher Grundlage verfolgt. Der weitere Beteiligte B., gegründet im Jahre 19yy, ist ebenfalls ein eingetragener Verein, der als Zweck die Förderung des Sports, vor allem des Fußballsports, verfolgt.

Mit Schreiben vom 12.01.2012 reichte der beurkundende Notar im Auftrag der beiden Vereine beim Amtsgericht - Registergericht - eine Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister mit dem Inhalt ein, dass beide Vereine die Verschmelzung in der Weise vereinbart hätten, dass der Antragsteller sein Vermögen mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf den weiteren Beteiligten übertragen habe.

Mit Zwischenverfügung vom 03.02.2012 teilte das Registergericht dem Notar mit, dass die Anmeldung nicht vollzugsfähig sei. Für beide Vereine sei ein Verschmelzungsbericht zu erstellen, der vorher und in der entsprechenden Mitgliederversammlung auszulegen sei. Außerdem sei im Verschmelzungsvertrag eine Aussage über etwaige Arbeitnehmer zu treffen sowie für den übertragenden Verein eine Einnahme- und Ausgaberechnung oder ein Finanzstatus, der nicht älter als acht Monate sei, vorzulegen. Um Erledigung binnen zwei Monaten wurde gebeten.

Der Notar teilte daraufhin mit Schreiben vom 08.03.2012 mit, ein Verschmelzungsbericht sei gemäß § 8 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich. Aus den Niederschriften der Mitgliederversammlungen ergebe sich, dass trotz entsprechenden Hinweises ein solcher nicht verlangt worden sei und demnach alle Anteilsinhaber beider Rechtsträger auf seine Erstattung verzichtet hätten. Keiner der beiden Vereine beschäftige Arbeitnehmer, so dass sich Folgen für Arbeitnehmer nicht ergeben könnten. Außerdem wurde eine Einnahme- und Ausgaberechnung des Antragstellers eingereicht.

Das Registergericht hielt daraufhin mit Verfügung vom 04.05.2012 an seiner Beanstandung die Verschmelzungsberichte betreffend fest, sah das Schreiben des Notars vom 08.03.2012 insoweit als Erinnerung an, half dieser nicht ab und legte sie dem Senat als Beschwerde vor.

Der Senat hat dem Beschwerdeführer hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Weder binnen der gesetzten Frist noch bis zum heutigen Tag ist eine solche Stellungnahme eingegangen.

## II.

Die gemäß § 374 Nr. 4, § 382 Abs. 4, § 38 Abs. 1 Satz 2, §§ 58 ff. FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Registergericht ein Eintragungshindernis darin gesehen, dass es an den gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UmwG erforderlichen Verschmelzungsberichten bzw. an einem gemeinsamen Bericht der Vertretungsorgane beider an der Verschmelzung beteiligter Rechtsträger fehlt. Die Vorschrift des § 8 UmwG, die ausschließlich zum Schutz der Anteilsinhaber das Erfordernis des Verschmelzungsberichts aufstellt, differenziert im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr nach den beteiligten Rechtsträgern (vgl. Stratz in: Schmidt/Hörtnagel/Stratz, UmwG/UmwStG, 5. Aufl. 2009, § 8 Rn. 1; Sagasser/Ködderitzsch in: Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen, 2. Aufl. 2000, Rn. J 80) und beansprucht daher auch bei der Verschmelzung zweier eingetragener Vereine uneingeschränkte Geltung. Das ziehen im Übrigen offensichtlich weder der Notar noch die beiden Vereine in Zweifel.

Unzutreffend ist aber die vom beurkundenden Notar vertretene Auffassung, es liege ein § 8 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 UmwG genügender Verzicht vor. Wie das Registergericht mit Recht ausgeführt hat, müssten alle Anteilsinhaber eine notariell beurkundete Verzichtserklärung abgegeben haben. Für eingetragene Vereine bedeutet dies, dass entsprechende Erklärungen aller - nicht nur der in der Mitgliederversammlung erschienenen - Vereinsmitglieder erforderlich sind. Denn nur dies entspricht dem Schutzzweck der durch § 8 Abs. 1 UmwG statuierten Berichtspflicht, die durch eine ausführliche Vorabinformation jedes einzelne Mitglied in die Lage versetzen soll, über die Verschmelzung in Kenntnis aller für das Vorhaben maßgebenden Umstände sachgerecht abstimmen zu können. In den jeweiligen Mitgliederversammlungen war aber nur jeweils ein Bruchteil der Vereinsmitglieder anwesend und hat eine Verzichtserklärung abgegeben, was für § 8 Abs. 3 UmwG unzureichend ist.

Gem. § 17 Abs. 1 UmwG ist der Anmeldung unter anderem der Verschmelzungsbericht beizufügen. Nachdem diese für die Eintragung der Verschmelzung notwendige Anlage (vgl. z.B. Hörtnagel in: Schmidt/Hörtnagel/Stratz, a.a.O., § 17 Rn. 1 ff.; Sagasser/Ködderitzsch, a.a.O., Rn. J 138 ff.) fehlt, ist die Eintragungsweigerung des Registergerichts nicht zu beanstanden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Für die Anordnung einer Kostenerstattung außergerichtliche Kosten betreffend besteht kein Anlass.

Die Festsetzung des Geschäftswerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 131 Abs. 4, § 30 Abs. 2 KostO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 FamFG liegen nicht vor.

xxx  
Präsident  
des Oberlandesgerichts

xxx  
Richter  
am Oberlandesgericht

xxx  
Richter  
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 19.06.2012.

xxxx, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle